



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Vom **18.05.2024 bis 20.05.2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen vom **18.05.2024 bis 20.05.2024** unter Telefon **08326/251**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 18. Mai 2024: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 19. Mai 2024: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847 und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 20. Mai 2024: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Oberstaufen:

am 18. Mai 2024: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404
am 19. Mai 2024: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Straße 4, Telefon 08386/4583
am 20. Mai 2024: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbuch:

am 19. Mai 2024: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658
am 20. Mai 2024: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 18. Mai 2024: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 19. Mai 2024: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622
am 20. Mai 2024: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 07.05.2024, 142-SF-Su/OA-ID9295
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Sutor
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Irfan Bempfer zuletzt wohnhaft in: 87534 Oberstaufen, Konstanzer 1 Fahrgestellnummer:WBAPG31030VJ42885, amtl. Kennz.: OA-ID9295

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 07.05.2024, 142-SF/Su/OA-ID9295, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 07.05.2024, 142-SF/Su/OA-ID9295, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Sutor, Verwaltungsangestellte 129

Wassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag der Firma Brutscher GmbH & Co. KG auf Verlängerung des abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses bestehend aus dem Abbau eines Kieshügels und dem Betrieb einer Inertabfalldeponie (DK 0) zur Ablagerung von nicht verwertbarem mineralischem Bauschutt, Bodenaushub und Feinsand aus der Kiesaufbereitung, auf den Grundstücken Fl.Nr. 80/2 (TF), 80/3 (TF), 80/4 (TF), 1 (TF), 79, Gemarkung Untermaiselstein, Gemeinde Rettenberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1 87561 Oberstdorf beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung des abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für den Abbau eines Kieshügels und den Betrieb einer Inertabfalldeponie (DK 0) zur Ablagerung von nicht verwertbarem mineralischem Bauschutt, Bodenaushub und Feinsand aus der Kiesaufbereitung, auf den Grundstücken Fl.Nr. 80/2 (TF), 80/3 (TF), 80/4 (TF), 1 (TF), 79, Gemarkung Untermaiselstein, Gemeinde Rettenberg bis zum 31.12.2045. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 90.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für die Verlängerung der bestehenden Genehmigung ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und

die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler Az.: 22.1-176/4.1-23.1 Sta 132

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Bekanntmachung der H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Burgberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.391.350,- € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.591.500,- € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.630.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **350 v. H.**
 - für die Grundstücke (B) **430 v. H.**
- Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.04.2024 den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von

€ 3.630.000,-

gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht erfolgt. Die sachliche und rechnerische Prüfung des Haushaltsplanes 2023 und seiner Anlagen durch das Landratsamt Oberallgäu ergab zu besonderen Bemerkungen und Auflagen keinen Anlass.

III.

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Burgberg i. Allgäu, den 29.04.2024
GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU
gez.: Eckardt, Erster Bürgermeister 128



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-6767
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 22.04.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ in der Fassung vom 22.04.2024 gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Lageplan des Bauamtes vom 22.04.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan, o. M.).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Planung neuer Gebäude für Dauerwohnen und Ferienwohnungen im Ortsteil Weiler. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ geändert.

Verfahrensart:

Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes kann mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 21. Juni 2024

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Satzungen, Fischen, Bauleitpläne, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bauamt, I. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift).

Elektronische Stellungnahmen sind abzugeben an: bauamt@hoernergruppe.de oder postalisch an: Gemeinde Fischen, Weiler 16, Bauamt, 87538 Fischen i. Allgäu

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;

- Gutachten zu Artenschutz (G. Herzog, Vogel- u. Fledermaus-Erfassung in Weiler 22, Gemeinde 87538 Fischen i. Allgäu, 23.08.2023);

- Gutachten zu Immissionsschutz (BEKON, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ der Gemeinde Fischen i. Allgäu – Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange, 14.12.2023, zu den Themen Lärm auf das Gebiet und durch das Gebiet);

- Dittmann, Hydraulische Untersuchung zum Bauvorhaben Panorama Wohnbau Weiler in Fischen, Ortsteil Weiler, Stand: 19.07.2023;

- GEO-Consult Allgäu GmbH, Baugrunderkundung Gutachten, 13.02.2023;

- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und –immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Lufthygiene, Klima und erneuerbare Energien, Natur- u. Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

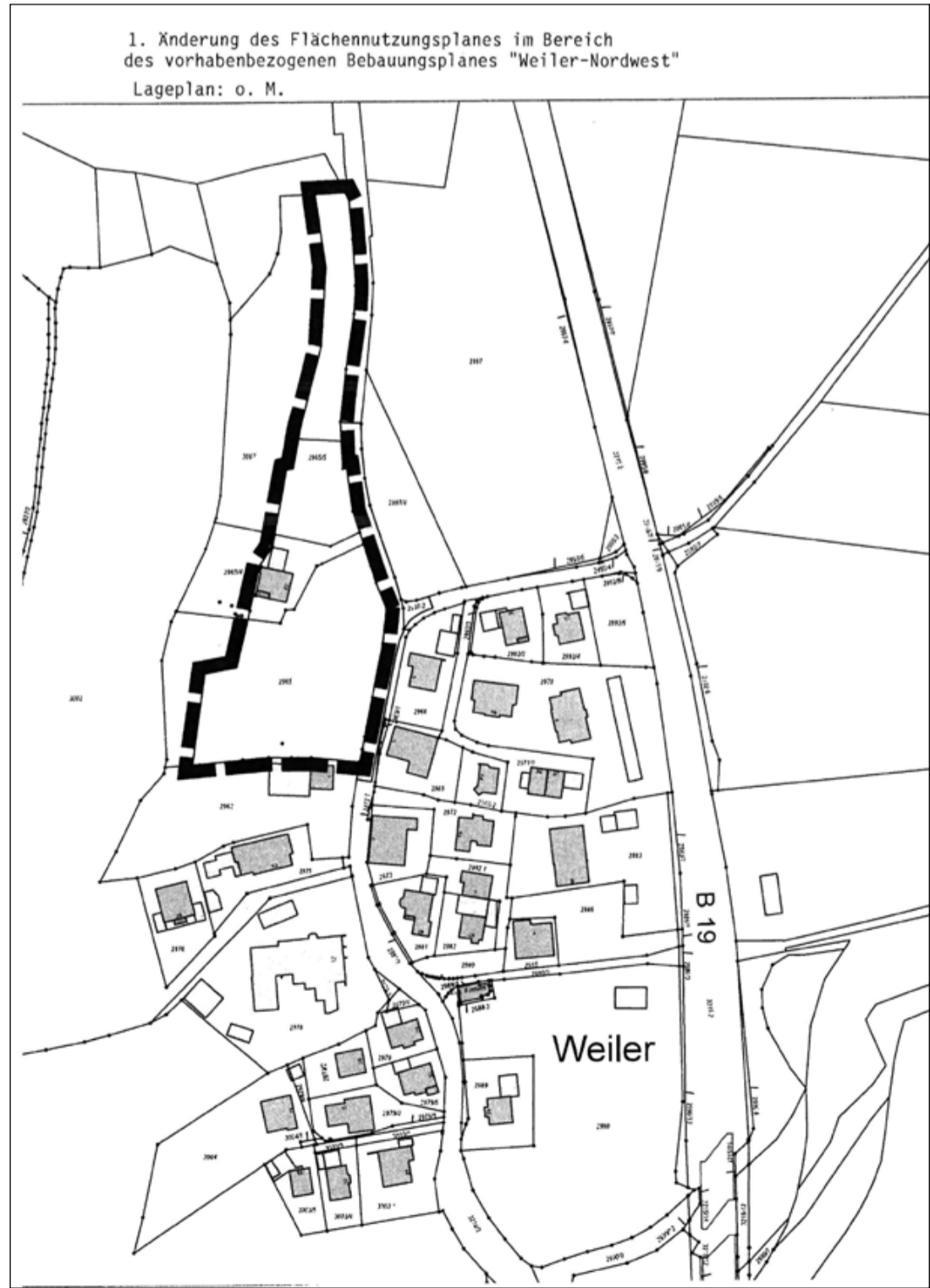
Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Fischen i. Allgäu, den 08. Mai 2024

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 130





**Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung vom 22.04.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ in der Fassung vom 22.04.2024 gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Lageplan des Bauamtes vom 22.04.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan, o. M.).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Steuerung eines Dreispänner-Reihenhauses zum Dauerwohnen sowie drei Wohnhäuser zum Dauerwohnen und teilweiser Nutzung als Ferienwohnungen im Ortsteil Weiler. Das Vorhaben kann in dem aktuellen bauplanungsrechtlichen Rahmen nicht umgesetzt werden. Ein Bebauungsplan für diesen Bereich besteht derzeit nicht. Planerischer Wille der Gemeinde ist, das Bauvorhaben errichten zu können, weshalb durch einen Bebauungsplan die Grundlage zur Genehmigungsfähigkeit geschaffen werden soll.

Verfahrensart:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben- u. Erschließungsplan (VEP) (Teil C) kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht (Teil E) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 21. Juni 2024

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Satzungen, Fischen, Bauleitplanungen, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bauamt, I. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift).

Elektronische Stellungnahmen sind abzugeben an: bauamt@hoernergruppe.de oder postalisch an: Gemeinde Fischen, Weiler 16, Bauamt, 87538 Fischen i. Allgäu

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten zu Artenschutz (G. Herzog, Vogel- u. Fledermaus-Erfassung in Weiler 22, Gemeinde 87538 Fischen i. Allgäu, 23.08.2023);
- Gutachten zu Immissionsschutz (BEKON, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ der Gemeinde Fischen i. Allgäu – Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange, 14.12.2023, zu den Themen Lärm auf das Gebiet und durch das Gebiet);
- Dittmann, Hydraulische Untersuchung zum Bauvorhaben Panorama Wohnbau Weiler in Fischen, Ortsteil Weiler, Stand: 19.07.2023;
- GEO-Consult Allgäu GmbH, Baugrunderkundung Gutachten, 13.02.2023;
- Vorhaben- u. Erschließungsplan mit Erschließungsplanung (Straßenplanung, Entwässerung und Wasserversorgung, Sparten);
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und –immissionen, Entwässerung/Abwasser, Niederschlag, Luftthygiene, Klima und erneuerbare Energien, Natur- u. Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Fischen i. Allgäu, den 08. Mai 2024

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

131

Sonthofen, den 14. Mai 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin